

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/021/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	10.09.2020
Bearbeiter:	Bernhard Kreuz	AZ:	461.07

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Änderung der Kindertagesstättenverordnung - Anpassung der Elternbeiträge

Sachverhalt:

Die Gebühren im Kinderhaus „Kunterbunt“, Oberbränd, sind zuletzt in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 9. Mai 2019 zum 1. September 2019 (Kindertagesstättenjahr 2019/2020) angepasst worden. Turnusgemäß steht die nächste jährliche Erhöhung an.

Seit 2016 wird im Kindergarten der von Kirchen sowie kommunalen Landesverbänden schon länger empfohlene „Familienbeitrag“ angewendet. Das bedeutet, dass alle Kinder einer Familie bei der Gebührenstaffelung berücksichtigt werden, während davor bei der Bemessung der Beiträge nur diejenigen Kinder eine Rolle spielten, die gleichzeitig den Kindergarten besuchten.

Der Gebührenvorschlag für das kommende Kindertagesstättenjahr orientiert sich an der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen sowie kommunalen Landesverbände, die pandemiebedingt erst am 1. Juli 2020 für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 veröffentlicht wurde. Danach wird eine Erhöhung um 1,9 % empfohlen.

Die Änderungsverordnung würde nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zum 1. November 2020 in Kraft treten. Nachdem die Kindertagesstättengebühren coronabedingt für April und Mai 2020 erlassen wurden und im Juni 2020 eine Pauschalgebühr für die Notbetreuung erhoben wurde, wird seit Juli wieder die Gebühr lt. Satzung erhoben, wobei für den August (Hauptferienmonat) keine Gebühren berechnet werden.

Die einzelnen Elternbeiträge wurden entsprechend den Betreuungszeiten berechnet.

Im Haushaltsplan 2020 ist das Defizit für den Kindergarten mit 377.166 € (Zuschussbedarf) eingeplant. Der Kostendeckungsgrad ist wesentlich von den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz abhängig. Die Berechnung dieser Zuweisungen erfolgt auf Grundlage der Jugendhilfe-Statistik vom 1. März des Vorjahrs. Während danach 2020 Zuweisungen von 280.519 € (Kindergarten Ü3 146.454 €, U3 134.065 €) erwartet werden, wird sich nach der Statistik vom März 2020 (Berechnungsgrundlage für das Jahr 2021) in 2021 ein Rückgang des Betrags auf 246.000 € ergeben (Ü3 146.000 €, U3 100.000 €). Entsprechend würde sich der Zuschussbedarf im Jahr 2021 auf 432.450 € erhöhen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassung und der aktuellen Kinderzahlen liegt der Anteil der Elternbeiträge trotz der Erhöhung nur noch bei etwa 12,73 % (gegenüber den in der Empfehlung angestrebten 20 %).

Neben einer Anpassung der Kindergartengebühren (siehe Anlagen) wird von der Gemeindeverwaltung empfohlen, die Kostenbeteiligung der Eltern an der im Jahr 2016 eingerichteten Nachmittagsbetreuung an der örtlichen Lichtenberg-Grundschule von 28,50 € auf 29,00 € je in Anspruch genommenem Wochentag pro Monat zu erhöhen.

Unverändert beibehalten wird der Betrag für die Busbeförderung mit 12 €/Monat. Die Busbeförderung wird derzeit von 20 Kindern genutzt. Von den Gesamtkosten von 6.400 € werden somit noch 2.400 € von den Eltern getragen

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung der Elternbeiträge und der Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtung vom 24. September 2020 (siehe Anlage) wird zugestimmt.

Anlagen:

- Anpassung Elternbeiträge 2020/2021
- Auswirkung Gesamtaufkommen 2020/2021
- Gebührenkalkulation mit Anpassung 2020/2021
- Kindertageseinrichtung vom 24. September 2020

Anpassung Elternbeiträge 2020/2021

	1- Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4- und mehrfach Kind-Familie
Kindergarten				
	<i>bisher</i>			
Verlängerte Öffnungszeit 7.15 - 14.00 Uhr	143,00 146,00	109,00 112,00	72,00 75,00	24,00 24,00
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Freitag bis 14.00 Uhr)	185,00 189,00	142,00 145,00	93,00 97,00	31,00 32,00
Ganztagsgruppe 2 Tage/3 Tage verlängerte Öffnungszeit				
2 Tage: 7.15 - 16.30 Uhr	164,00	125,00	83,00	28,00
+ 3 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	167,00	129,00	86,00	28,00
Ganztagsgruppe 1 Tag/4 Tage Halbtagsgruppe				
1 Tag: 7.15 - 16.30 Uhr	143,00	109,00	72,00	24,00
+ 4 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	146,00	112,00	75,00	24,00
Kleinkindbetreuung				
Halbtags 5 Tage 5 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	328,00 336,00	245,00 249,00	165,00 168,00	65,00 66,00
Halbtags 3 Tage 3 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	196,00 201,00	146,00 149,00	98,00 101,00	39,00 39,00
Verlängerte Öffnungszeit 5 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	422,00 432,00	315,00 320,00	213,00 217,00	84,00 85,00
Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	253,00 259,00	188,00 192,00	127,00 130,00	50,00 51,00
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Freitag bis 14.00 Uhr)	547,00 560,00	407,00 415,00	276,00 281,00	109,00 110,00

Gebührenanpassung Elternbeitrag bei Familienbeitrag

	Gebühren 2019/2020 Familienbeitrag			Gebühren 2020/2021 Familienbeitrag			Gebühren 2020/2021 Familienbeitrag			
	Kinder	Gebühr	Gesamt	Kinder	Gebühr	Gesamt	Kinder	Gebühr	Gesamt	
	2019	Anpassung		2019	Anpassung		2020	Anpassung		
verlängerte Öffnungszeiten										
7.15 - 14.00 Uhr	1. Kind	4	143,00 €	572,00 €	4	146,00 €	584,00 €	7	146,00 €	1.022,00 €
	2. Kind	34	109,00 €	3.706,00 €	34	112,00 €	3.808,00 €	24	112,00 €	2.688,00 €
	3. Kind	13	72,00 €	936,00 €	13	75,00 €	975,00 €	15	75,00 €	1.125,00 €
	weitere Kinder	2	24,00 €	48,00 €	2	24,00 €	48,00 €	4	24,00 €	96,00 €
		53		5.262,00 €	53		5.415,00 €	50		4.931,00 €
Ganztagesgruppe										
7.15 - 16.30 Uhr	1. Kind	3	185,00 €	555,00 €	3	189,00 €	567,00 €	4	189,00 €	756,00 €
	2. Kind	5	142,00 €	710,00 €	5	145,00 €	725,00 €	2	145,00 €	290,00 €
	3. Kind	1	93,00 €	93,00 €	1	97,00 €	97,00 €	1	97,00 €	97,00 €
	weitere Kinder		31,00 €	- €		32,00 €	- €		32,00 €	- €
2 Tage bis 16.30 Uhr	1. Kind	3	164,00 €	492,00 €	3	167,00 €	501,00 €	0	167,00 €	- €
	2. Kind	1	125,00 €	125,00 €	1	129,00 €	129,00 €	6	129,00 €	774,00 €
sonst bis 14.00 Uhr	3. Kind		83,00 €	- €		86,00 €	- €		86,00 €	- €
	weitere Kinder		28,00 €	- €		28,00 €	- €		28,00 €	- €
1 Tag bis 16.30 Uhr	1. Kind		143,00 €	- €		146,00 €	- €		146,00 €	- €
	2. Kind	3	109,00 €	327,00 €	3	112,00 €	336,00 €	7	112,00 €	784,00 €
sonst bis 12.30 Uhr	3. Kind		72,00 €	- €		75,00 €	- €		75,00 €	- €
	weitere Kinder		24,00 €	- €		24,00 €	- €		24,00 €	- €
		16		2.302,00 €	16		2.355,00 €	20		2.701,00 €
je Monat		69		7.564,00 €	69		7.770,00 €	70		7.632,00 €
Kleinkindgruppe										
5 Tage 7.15 -12.30 Uhr	je Kind									
	1. Kind		328,00 €	- €		336,00 €	- €		336,00 €	- €
	2. Kind	1	245,00 €	245,00 €	1	249,00 €	249,00 €		249,00 €	- €
	3. Kind	1	165,00 €	165,00 €	1	168,00 €	168,00 €	1	168,00 €	168,00 €
	weitere Kinder		65,00 €	- €		66,00 €	- €		66,00 €	- €
5 Tage 7.15 - 14.00 Uhr	je Kind									
	1. Kind	1	422,00 €	422,00 €	1	432,00 €	432,00 €	1	432,00 €	432,00 €
	2. Kind	1	315,00 €	315,00 €	1	320,00 €	320,00 €		320,00 €	- €
	3. Kind		213,00 €	- €		217,00 €	- €	1	217,00 €	217,00 €
	weitere Kinder		84,00 €	- €		85,00 €	- €		85,00 €	- €
5 Tage 7.15 - 16.30 Uhr	je Kind									
	1. Kind	1	547,00 €	547,00 €	1	560,00 €	560,00 €		560,00 €	- €
	2. Kind		407,00 €	- €		415,00 €	- €		415,00 €	- €
	3. Kind		276,00 €	- €		281,00 €	- €		281,00 €	- €
	weitere Kinder		109,00 €	- €		110,00 €	- €		110,00 €	- €
3 Tage 7.15 - 12.30	je Kind									
	1. Kind	1	196,00 €	196,00 €	1	201,00 €	201,00 €	1	201,00 €	201,00 €
	2. Kind	1	146,00 €	146,00 €	1	149,00 €	149,00 €	2	149,00 €	298,00 €
	3. Kind		98,00 €	- €		101,00 €	- €		101,00 €	- €
	weitere Kinder		39,00 €	- €		39,00 €	- €		39,00 €	- €
3 Tage 7.15 - 14.00	1. Kind	3	253,00 €	759,00 €	3	259,00 €	777,00 €	1	259,00 €	259,00 €
	2. Kind		188,00 €	- €		192,00 €	- €		192,00 €	- €
	3. Kind	2	127,00 €	254,00 €	2	130,00 €	260,00 €		130,00 €	- €
	weitere Kinder		50,00 €	- €		51,00 €	- €		51,00 €	- €
je Monat		12		3.049,00 €	12		3.116,00 €	7		1.575,00 €
Gesamt je Monat /Jahr		81		10.613,00 €	81		10.886,00 €	77		9.207,00 €
				116.743,00 €			119.746,00 €			101.277,00 €

Gebührenkalkulation Kinderhaus "Kunterbunt"

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Anpassung 2020/2021
Einnahmen						
Elternbeiträge Ü3	73.672,00	80.509,00	91.362,50	87.907,00	82.000,00	84.000,00
Elternbeiträge U3	35.674,00	34.159,00	24.738,00	32.763,00	32.000,00	18.000,00
Essen	9.190,60	9.089,00	9.850,30	13.224,20	9.000,00	9.000,00
Busbetreuung	3.808,08	3.372,50	3.716,20	3.367,63	3.000,00	3.000,00
Erstattung Bund (Bufdi)	2.000,00	500,00	2.250,00		0,00	0,00
Ausgleich Gemeinden	21.595,33	22.888,83	30.168,59	38.314,66	5.000,00	5.000,00
Erstattung Krankenkasse	10.417,05	28.233,52	10.958,54	12.163,67	0,00	0,00
Zuweisungen Land	196.441,00	233.542,00	256.541,00	263.170,00	280.500,00	250.000,00
Auflösung Zuschüsse	4.117,00					
	356.915,06	412.293,85	429.585,13	450.910,16	411.500,00	369.000,00
Ausgaben						
Personal	517.530,11	587.661,54	595.767,93	634.544,97	695.710,00	720.000,00
Gebäude	1.186,97	33.842,41	24.114,20	1.330,13	16.000,00	2.000,00
Unterhaltung s. Vermögen	0,00	31,10	135,01	1.946,60	200,00	200,00
Garten	0,00				0,00	
Unterhaltung Geräte		46,10	187,57		0,00	
Geräte	1.617,62	8.737,40	2.320,32	1.310,26	1.300,00	1.300,00
Bewirtschaftung	37.197,51	1.897,38	3.026,53	3.858,08	1.000,00	1.000,00
Heizung		4.347,21	4.866,54	3.483,06	5.000,00	5.000,00
Reinigung		27.505,04	27.628,95	28.727,90	25.000,00	27.000,00
Elektrizität		2.493,87	3.348,22	2.041,00	2.200,00	2.500,00
Versicherungen		1.018,16	1.255,24	1.517,39	900,00	1.000,00
Fortbildung	2.135,00	2.427,60	1.198,30	2.234,60	2.000,00	1.500,00
Busbeförderung	2.480,40	2.696,70	2.699,01	2.736,50	2.000,00	2.000,00
EDV-Material		599,20	938,50	718,20	200,00	500,00
Essen	8.673,64	8.741,71	7.999,59	8.775,44	9.000,00	6.000,00
Lehrmittel	0,00	263,20	348,64	40,00	250,00	250,00
Lernmittel	4.461,24	3.356,13	2.496,04	2.873,22	1.500,00	1.500,00
Geschäftsausgaben	4.556,09	894,54	1.792,96	1.904,19	300,00	2.000,00
Bücher und Zeitschriften		1.309,65	1.193,89	1.095,48	1.000,00	300,00
Porto			0,00	3,00	0,00	10,00
Telefon		1.442,37	455,58	460,22	300,00	290,00
Dienstreisen		618,63	232,28	247,95	200,00	200,00
Personalnebenkosten		1.727,35	273,10	2.481,48	0,00	
Vermischtes	2.593,11	2.492,06	2.002,58	989,35	150,00	150,00
Ausgleich Gemeinden	7.334,08	1.934,00	5.785,26	7.873,56	2.000,00	7.000,00
Erstattung Private (Tagesmütter)	449,80	2.962,43	2.466,10	5.282,83	2.000,00	0,00
Bauhof	5.680,58	9.595,32	10.774,76	9.852,59	10.000,00	10.000,00
Abschreibung	31.495,00	8.983,07	9.197,27	9.240,11	8.900,00	7.174,00
Verzinsung	12.900,00	2.240,88	1.851,72	1.555,29	1.556,29	2.576,00
	640.291,15	719.865,05	714.356,09	737.123,40	788.666,29	801.450,00
Zuschussbedarf	283.376	307.571	284.771	286.213	377.166	432.450
= Anteil Gemeinde	44,26%	42,73%	39,86%	38,83%	47,82%	53,96%
Anteil Elternbeitrag	17,08%	15,93%	16,25%	16,37%	14,45%	12,73%
Zuweisungen Land	30,68%	32,44%	35,91%	35,70%	35,57%	31,19%
Betriebseinnahmen	6,05%	4,91%	6,12%	7,45%	2,16%	2,12%
= Kostendeckung	53,80%	53,28%	58,29%	59,52%	52,18%	46,04%
Elternanteil für angestrebt 20 % Kostendeckung	128.058,23	143.973,01	142.871,22	147.424,68	157.733,26	160.290,00
hierfür erforderliche	25,40%	36,40%	29,30%	30,44%	53,33%	69,39%

GEMEINDE EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)

Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg
hat der Gemeinderat

am 24. September 2020

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 – Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich

Kindergarten (Ü3)	1- Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4- und mehrfach Kind-Familie
Verlängerte Öffnungszeit 7.15 - 14.00 Uhr	146,00	112,00	75,00	24,00
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Freitag bis 14.00 Uhr)	189,00	145,00	97,00	32,00
Ganztagsgruppe 2 Tage/3 Tage verlängerte Öffnungszeit 2 Tage: 7.15 - 16.30 Uhr + 3 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	167,00	129,00	86,00	28,00
Ganztagsgruppe 1 Tag/4 Tage Halbtagsgruppe 1 Tag: 7.15 - 16.30 Uhr + 4 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	146,00	112,00	75,00	24,00

Kleinkindbetreuung (U3)

	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4- und Mehrfach Kind-Familie
Halbtags 5 Tage 5 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	336,00	249,00	168,00	66,00
Halbtags 3 Tage 3 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	201,00	149,00	101,00	39,00
Verlängerte Öffnungszeit 5 Tage 5 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	432,00	320,00	217,00	85,00
Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage 5 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	259,00	192,00	130,00	51,00
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Freitag bis 14.00 Uhr)	560,00	415,00	281,00	110,00

(2) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist diese Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Kosten für das Mittagessen (ca. 2,80 €/Tag, Schulkinder und Erwachsene 3,80 €/Tag) sind zusätzlich zu bezahlen.

(5) Die Gebühren werden nur für 11 Monate/Jahr erhoben. Für den Hauptferienmonat im Sommer werden keine Gebühren berechnet.

(6) Bei Nutzung der Feriennotgruppe im Hauptferienmonat wird eine zusätzliche Gebühr entsprechend den vorgenannten Ziffern erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühr entsteht zu Beginn jeden Monats und ist bis zu diesem Zeitpunkt an die Gemeindekasse Eisenbach zu zahlen.

(8) Die Kosten einer Aufsichtsperson für die Buskinder sind in diesen Gebühren nicht enthalten. Die für die Busaufsicht anfallenden Personalkosten sind von den Eltern zusätzlich zu übernehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung vom 31. März 1999 in der Fassung vom 9. Mai 2019 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 24. September 2020

Rontke, Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/020/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	10.09.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	462

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Vereinbarung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung der Tagespflegepersonen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Sachverhalt:

Die Gemeinden des Hochschwarzwaldes und des Dreisamtales haben im Jahr 2010 eine Vereinbarung über die finanzielle Förderung des Tageselternvereins Dreisamtal-Hochschwarzwald e.V. und den Tageseltern geschlossen. Danach erhält der Tageselternverein von den Gemeinden einen verlorenen Zuschuss in Höhe von 0,20 € pro Einwohner für die organisatorische Abwicklung der Betreuung von Kindern der Gemeinden durch Tageseltern. Gleichzeitig gewähren die Gemeinden den Tageseltern einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € je Kind und Stunde der Betreuungszeit bis maximal 30 Stunden/Woche. Diese Vereinbarung wurde seinerzeit vor allem getroffen, um ein Betreuungsangebot für U3-Kinder zu schaffen, welches im Kinderhaus Kunterbunt noch nicht vorhanden war.

Der Tageselternverein Dreisamtal-Hochschwarzwald e.V. hat die Aufgabe der Koordination der Kindertagespflege als freier Träger für das Kreisjugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald übernommen. Der entsprechende Delegationsvertrag wurde vom Landkreis zum 30.06.2020 gekündigt, so dass diese Aufgabe künftig vom Kreisjugendamt selbst übernommen wird.

Als Grundlage für die Abrechnung des Landkreises mit den Tageseltern mit der Auszahlung des Zuschusses der Gemeinden ist mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald deshalb eine Vereinbarung zu treffen, die die bisherige Vereinbarung mit dem Tageselternverein Dreisamtal-Hochschwarzwald e.V. ersetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung der Tagespflegepersonen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) wird zugestimmt.

Anlagen:

Vereinbarung

Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Eisenbach,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rontke,
im Folgenden „Gemeinde“ genannt,
und
dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
vertreten durch den Ltd. Kreisrechtsdirektor Herrn Culmsee,
im Folgenden „Landkreis“ genannt,

über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung der Tagespflegepersonen, welche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, bzw. deren Betreuungsort und Sitz der „Einrichtung“ im Bereich der Gemeinde liegt, im Folgenden „Tageseltern“ genannt.

§ 1

- (1) Die Gemeinde gewährt den Tageseltern einen Zuschuss in Höhe von 1,50 €/Std. pro Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, analog der Bewilligung des Landkreises. Die Freiwilligkeitsleistungen werden bis zu einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden / Woche und Kind gewährt, welche in der Regel zwischen 7 – 18.00 Uhr terminiert ist. Diese Regelung gilt nur, sofern die Betreuung nicht in einer Einrichtung in der Gemeinde möglich ist, sowie für Kinder über 1 Jahr. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Gemeinde.

§ 2

- (1) Zudem gewährt die Gemeinde in gleicher Höhe wie der Landkreis Zuschüsse für folgende Sozialversicherungen:
 - Rentenversicherung, bzw. Aufwendungen zur Alterssicherung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
- (2) Es sind auch dann die Sozialversicherungsbeiträge von der Gemeinde zu übernehmen, wenn eine Förderung nach § 1 nicht greift

§ 3

- (1) Der Landkreis zahlt den Gemeindeanteil für das Pflegegeld nach § 1, sowie für die Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen mit dem Kreisanteil monatlich zum 1. eines jeden Monats aus. Eine gesonderte Antragstellung der Tageseltern ist nicht erforderlich.
- (2) Im Bewilligungsbescheid des Landkreises wird der Anteil der Gemeinde jeweils gesondert als Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde ausgewiesen. Für das Pflegegeld sind Eltern und

Tageseltern Adressat des Bescheides; bezüglich der Sozialversicherungen erhalten nur die selbständig tätigen Tageseltern den entsprechenden Bescheid.

- (3) Auf die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen, auch in Bezug auf die Freiwilligkeitsleistungen, wird im Bescheid ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Für die Abwicklung der Auszahlung des Gemeindeanteils werden gesonderte Bilanzkonten / Haushaltsstellen angelegt.

§ 4

- (1) Die Abrechnung der Vorauszahlung von Seiten des Landkreises erfolgt halbjährlich mit der Gemeinde. Stichtag ist jeweils der 30.06. und 31.12. eines laufenden Jahres. Unter Angabe von Name und Adresse der jeweiligen Tagespflegeperson, sowie Name und Adresse der jeweils betreuten Kinder, werden die verauslagten Pflegegelder angefordert. Für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist die Angabe der betreuten Pflegekinder nicht erforderlich.
- (2) Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die vorausbezahlten Freiwilligkeitsleistungen spätestens 2 Monate nach Erhalt der Abrechnung.
- (3) Die Gemeinden erstatten die angeforderten Gelder auch dann in der vom Landkreis verauslagten Höhe an diesen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass diese zu Unrecht erbracht wurden. Zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen werden vom Landkreis, auch im Umfang der Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde, zurückgefordert. Den Gemeindeanteil an erhaltenen Rückforderungsbeträgen leitet der Landkreis an die Gemeinde unverzüglich weiter.
- (4) Die Musterbewilligungsbescheide für das Pflegegeld und die Sozialversicherungsbeiträge laut Anlage sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Übersendung von Kopien der Bewilligungsbescheide des Landratsamtes über die Gewährung der laufenden Geldleistungen erfolgt nicht.

§ 5

- (1) Die Gemeinde übernimmt darüber hinaus die Aus- und Fortbildungskosten der Tageseltern mit Sitz in der Gemeinde. Diese Kosten rechnen Tageseltern im Nachhinein (nach 2-jähriger Tätigkeit) selbständig gegenüber der Gemeinde mittels eines schriftlichen Antrags ab.
- (2) Eine Verteilung dieser Kosten nach Wohnsitz der betreuten Kinder findet nicht statt. Sollten Nachbargemeinden eine Aufteilung der Kosten wünschen, sind hiervon unabhängig, eigenständige Kooperationsvereinbarungen zwischen den Landkreisgemeinden zu schließen.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung dient einer möglichst verwaltungsökonomischen Umsetzung der Bezuschussung der Gemeinden, Stärkung der Kleinkindbetreuung sowie Wertschätzung der Kindertagespflege und fördert die Vereinbarkeit von Ausbildung / Beruf und Familie.
- (2) Diese Regelung gilt mit einer Laufzeit vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 zunächst für 1,5 Jahre. Sofern sie von keinem der Vertragspartner bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr aufgekündigt wird, verlängert sie sich automatisch um 1 Jahr.

- (3) Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom 20. Dezember 2010 mit den Gemeinden vom Dreisamtal-Hochschwarzwald; eine schriftliche Kündigung der bisherigen Vereinbarung ist nicht erforderlich.
- (4) Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Freiburg, den 01.10.2020

Für die Gemeinde Eisenbach:

Rontke, Bürgermeister

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Culmsee, Ltd. Kreisrechtsdirektor

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/022/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	10.09.2020
Bearbeiter:	Bernhard Kreuz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde

Sachverhalt:

Dies ist die dritte Jahresrechnung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Nachdem im Haushaltsplan 2019 auf Grund der Belastungen im Finanzausgleich (Berechnungsgrundlage (Gewerbe-)Steuereinnahmen im Jahr 2017) ein negatives Ergebnis von 332.211 € veranschlagt war, ergab sich insbesondere auch durch das verbesserte (Gewerbe-) Steueraufkommen beim ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 316.434,30 €.

Der Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (insbesondere Mehrerlös Grundstücksverkäufe) hat 2019 34.787,77 € betragen. Diese Überschüsse wurden an die Rücklagen übertragen.

In der Finanzrechnung ergab sich entsprechend gegenüber dem Planansatz von – 236.368 € ein Überschuss von 258.157,86 € und unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Zahlungen in Höhe von 25.389,49 von 232.768,37 €.

Entsprechend erhöht sich der Stand der Zahlungsmittel von 1.279.254,41 € (Stand am 01.01.2019) auf 1.512.012,78 €. Zusammen mit der Festgeldanlage in Höhe 500.000,00 € betragen die liquiden Mittel am 31.12.2019 2.012.012,78 €.

Unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen für ausstehende Ausgaben 615.896,46 €, Einnahmen aus Zuwendungen 325.000,00 € und der noch nicht realisierten Kreditermächtigungen von 200.000 € (2018: 200.000,00 €) belaufen sich die bereinigten liquiden Eigenmittel zum 31.12.2019 auf 1.921.116,32 €.

Ausschlaggebend für diese insgesamt positive Entwicklung war das erneute gute Steueraufkommen. Mit dem Ergebnis von 2.057.158,99 € (Ist-Einnahmen 2.153.919,99 €) lag das Gewerbesteueraufkommen um 407.158,99 € über dem Ansatz von 1.650.000 €.

Diese Rücklagen/ liquiden Eigenmittel werden aber auch für den Haushaltsausgleich im Jahr 2021 benötigt. Allein beim Finanzausgleich 2021 werden gegenüber der Finanzplanung 2020 Mehrbelastungen von 455.066 € erwartet (reduzierte Schlüsselzuweisungen 234.508,44 €,

höhere Kreisumlage 120.940 € und höhere FAG-Umlage 99.618 €).

Der Schuldenstand erhöhte sich um 19.267,30 € (Kreditaufnahme 210.000 € abzüglich planmäßiger Tilgung 190.732,70 € auf 2.681.040,49 €. Bei 2.158 Einwohnern (Stand 30.06.2019) entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.242,37 €.

Darin nicht enthalten ist die noch nicht realisierte Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 200.000,00 €. Mit dieser noch ausstehenden Kreditaufnahme würde der Schuldenstand 2.881.040,59 € = 1.335,05 €/Einwohner betragen.

Das tatsächliche Ergebnis der Teilhaushalte und einzelnen Produkte ergibt sich aus den Auswertungen auf den Seiten 27 bis 148.

Ausblick auf das Jahr 2020

Die coronabedingten Auswirkungen sind noch immer nur sehr schwer abzuschätzen. Das Gewerbesteueraufkommen liegt aktuell mit 1.700.000 € noch über dem im Haushaltsplan 2020 auf 1.300.000 € reduzierten Ansatz.

Allerdings sind in diesem Betrag neben den Vorauszahlungen (aktueller Stand 1.100.000 €; Stand am Jahresanfang 1.750.000 €) auch Abrechnungen der Vorjahre (insbesondere 2018) enthalten. Möglicherweise können sich die Vorauszahlungen durch Anpassungsanträge noch weiter reduzieren.

Beim Anteil an der Einkommensteuer ist ein Rückgang um 123.000 € prognostiziert.

Beschlussvorschlag:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	6.343.394,79
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	6.026.960,49
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	316.434,30
1.4	Außerordentliche Erträge	34.787,77
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	34.787,77
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 16)	351.222,07
2	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.218.096,82
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.407.157,19
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	810.939,63
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	108.528,42

2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	604.441,06
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-495.912,64
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	315.026,99
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	282.022,46
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	338.891,59
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-56.869,13
2.11	Änderung der Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7. und 2.10)	258.157,86
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-25.389,49
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.279.244,41
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	232.768,37
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	1.512.012,78

3.	Bilanz zum 31.12.2019	
3.1	Immaterielles Vermögen	
3.2	Sachvermögen	17.055.004,62
3.3	Finanzvermögen	3.290.828,91
3.4	Abgrenzungsposten	19.313,65
3.5	Nettoposition	
3.6	Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe 3.1 bis 3.5)	20.365.147,18
3.7	Basiskapital	10.377.230,24
3.8	Rücklagen	1.464.829,99
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
3.10	Sonderposten	5.535.560,33
3.11	Rückstellungen	92.699,97
3.12	Verbindlichkeiten	2.777.311,45
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	117.515,20
3.14	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe 3.7 bis 3.13)	20.365.147,18

Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses

Nr.	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen * Haushaltsjahr	Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis
		EUR 1	EUR 2
1	nachrichtlich: vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren zu Jahresbeginn		
2	nachrichtlich: davon bereits im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt nach § 49 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 20 GemHVO		
3	verbleibende Beträge	34.787,77	316.434,30
4	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-316.434,30
5	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-34.787,77	
6	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 25 Abs. 1 GemHVO		0,00
7	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 GemHVO	0,00	0,00
8	Verrechnung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 GemHVO		0,00
9	Fehlbetragsvortrag längstens für drei Jahre nach § 25 Abs. 3 GemHVO		0,00
10	Verrechnung auf das Basiskapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO		
11	Verrechnung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 GemHVO	0,00	
12	Verrechnung auf das Basiskapital nach § 25 Abs. 4 GemHVO	0,00	

Anlagen:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/023/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	10.09.2020
Bearbeiter:	Bernhard Kreuz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der gemeindlichen Wasserversorgung

Sachverhalt:

Erfolgsplan 2019

Die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung schließt für das Jahr 2019 mit einem Verlust von 64.720,74 € (2018: Gewinn 26.922,60 €; 2017: 66.614,59 €) ab. Dieser kann mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren (Stand 74.593,72 €) ausgeglichen werden, der sich entsprechend auf 9.872,98 € reduziert.

Insgesamt lagen die Umsatzerlöse mit 307.995 € (2018: 297.238 €; 2017: 319.898 €) um 5.995 € über dem Planansatz von 302.000 €. Dabei lagen die Umsatzerlöse für die Wasserabgabe in der Gemeinde mit 269.861 € (2018: 274.925 €; 2017: 268.823 €) um 4.861 € über dem Planansatz von 265.000 € und die Erlöse für die Wasserabgabe an die Gemeinde Friedenweiler sowie die Stadt Titisee-Neustadt mit 38.134 € (2018: 22.313 €; 2017: 51.075 €) um 1.134 € über dem Planansatz von 37.000 €.

Die betrieblichen Aufwendungen lagen mit 365.403 € um 29.053 € über dem Planansatz von 336.350 €. Insbesondere für die Unterhaltung des Leitungsnetzes (u.a. Sanierung Leitung „In der Gass“ in Vorderbränd) wurden mit 108.381 € 38.381 € mehr als der Ansatz von 70.000 € aufgewendet.

Investitionen 2019

Die Investitionsausgaben haben sich im Jahr 2019 auf 15.537 € belaufen, die sich wie folgt verteilen:

- Erneuerung Wasserleitung im Zuge der L 172 (die Abrechnung mit der Straßenbauverwaltung steht noch aus) 2.473 €
- Herstellung von Hausanschlüssen 3.177 €
- Abrechnung Wohngebiet „Steinbruch-Mitte“ 1.322 €
- Verlängerung Hintergass 5.654 €
- Verbindungsleitung Mösle 2.911 €

Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2019 reduziert sich um 84.823,95 € auf 1.096.279,99 €.

Der rechnerische Kassenvorgriff der Wasserversorgung bei der Gemeinde beträgt zum 31. Dezember 2019 148.158,89 € (2018: 72.022,46 €; 2017: 43.353,66 €).

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Wasserversorgung der Gemeinde wird zum 31. Dezember 2019 wie folgt festgestellt:	
1.1 Bilanzsumme	1.843.693,87 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– Anlagevermögen	1.756.729,95 €
– Umlaufvermögen	86.963,92 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– Eigenkapital	481.563,96 €
– empfangene Ertragszuschüsse	5.078,70 €
– Rückstellungen	2.450,00 €
– Verbindlichkeiten	1.354.601,21 €
1.2 Jahresverlust	64.720,74 €
1.2.1 Summe der Erträge	315.626,41 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	380.347,15 €
2. Behandlung des Jahresgewinns	
Der Jahresverlust von	64.720,74 €
wird auf die neue Rechnung vorgetragen.	

Anlagen:

Jahresabschluss 2019 – Wasserversorgung

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/018/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	03.09.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Bauantrag vom 5. August 2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Anstellbox auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 227/6 der Gemarkung Eisenbach, Mösle 13

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem bisher unbebauten Grundstück Flst. Nr. 227/6 der Gemarkung Eisenbach.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlich unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bereits mit Bauvorbescheid vom 22.03.2019 bestätigt.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 5. August 2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Anstellbox auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 227/6 der Gemarkung Eisenbach, Mösle 13, wird zugestimmt.

Anlagen:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/019/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	03.09.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Bauantrag vom 2. September 2020 zum Neubau einer Garage auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 99/2 der Gemarkung Eisenbach, Am Sonnenstieg 6

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Garage auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 99/2 der Gemarkung Eisenbach.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlich unbepflanzten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist bei dem vorliegenden Antrag gegeben.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 2. September 2020 zum Neubau einer Garage auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 99/2 der Gemarkung Eisenbach, Am Sonnenstieg 6, wird zugestimmt.

Anlagen:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)